

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache 17(22)113h

11.04.2013

Stellungnahme der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V. zum Regierungsentwurf zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) für die Beratungen im Deutschen Bundestag

Vorbemerkungen

Der AG Kino - Gilde e.V. begrüßt den insgesamt sehr ausgewogenen Regierungsentwurf zum neuen Filmförderungsgesetz in der Fassung vom 1. November 2012, der das in der Praxis bewährte und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte Gesetz in seinen wesentlichen Grundzügen fortschreibt. In unserer Stellungnahme vom 18. Januar 2012 haben wir ausführlich auf die Besonderheiten und Herausforderungen der Kinobranche hingewiesen. Darin haben wir auch die filmwirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftspolitische Relevanz der Kinos im Allgemeinen und die Leistungen der Filmkunsttheater für den Erfolg der deutschen und europäischen Filme sowie der kulturellen Diversität im Besonderen erläutert. Insofern sind die Fokussierung des Gesetzes auf den Kinofilm, die Beibehaltung der Maßstäbe für die Filmabgabezahlungen mit den gestaffelten Abgabesätzen sowie die Fortschreibung der Projekt- und Referenzkinoförderung ein wichtiges und gutes Signal für die Filmwirtschaft in Deutschland.

In Anbetracht der anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen das FFG erachten wir es als weitsichtig, die Grundzüge des Filmförderungsgesetzes zunächst fortzuschreiben. Unbestritten bedarf die nationale Filmförderung angesichts der Dynamik des Marktes einer permanenten Überprüfung und Weiterentwicklung, jeglicher Aktionismus, der nicht austariert ist, gefährdet allerdings das komplexe System. Verlangt ist vielmehr, die Zukunftsfragen der deutschen Filmförderung auch im Kontext der zu erwartenden Karlsruher Entscheidung zu beantworten. Dabei darf es nicht allein um die notwendige Einbindung der neuen Auswertungsmedien und eine angemessene Beteiligung der Fernsehanstalten gehen. Um die Akzeptanz des Solidarsystems zu sichern, muss insbesondere auch grundsätzlich diskutiert werden, wie die kulturelle Verbreitung und der wirtschaftliche Erfolg des deutschen Films im Interesse aller Beteiligter und des Publikums nachhaltig weiter gesteigert werden können. Denn die Ausweitung der Filmförderung, die zunächst zu einem erfreulichen Anstieg des deutschen Marktanteils führte, stagnierte in den letzten Jahren und hat nicht in gleicher Weise zu einer stärkeren Performanz und Qualität des deutschen Kinofilms geführt. Filmproduktion darf sich nicht zu einseitig auf das Generieren von Standorteffekten und das Produzieren um des Produzierens Willens beschränken. Viel stärker muss es auch um die Kinotauglichkeit der Werke, also deren kreativ-künstlerische Qualität und die Chancen in der Auswertung gehen. Die unbestreitbar zu beobachtende Filmflut wäre nicht immer wieder Thema, wenn es sich um eine Schwemme überzeugender Produktionen handeln würde. Erforderlich ist daher eine Strategie, die noch ausgeprägter als bislang die gesamte Wertschöpfungskette umfasst. Der Ausbau und die Konkretisierung von zwei Ansätzen, die der Regierungsentwurf aufzeigt, sind nach unserer Überzeugung geboten, um die Entwicklungsbedingungen des deutschen Kinofilms und der Kinos nachhaltig zu stärken:

- 1. Um die vorhandenen Potenziale auszuschöpfen und dem deutschen Film zu mehr Erfolg zu verhelfen, sind ein Paradigmenwechsel in der Filmförderung hin zu mehr "Qualität statt Masse", eine Überprüfung und Erweiterung der Erfolgskriterien sowie eine stärkere Fokussierung auf die Filmauswertung erforderlich. Filme, die niemand sieht, existieren nicht und Filmvielfalt die keiner wahrnimmt, ist bloß behauptet. Hierbei sollte gerade die Referenzfilmförderung deutlich stärker als im Regierungsentwurf vorgesehen auf den relativen Erfolg eines Films (z.B. Kinobesucher in Relation zum Produktionsbudget) ausgerichtet werden.
- 2. In diesem Sinne ist die Kinoförderung stärker denn je als zweite Säule einer erfolgsorientierten Filmförderung zu verstehen. Nicht nur die Kinos brauchen den Kinofilm. In seiner gesamten Vielfalt braucht der nationale und europäische Kinofilm das Kino. Film- und Abspielförderung sind von daher zwei Seiten derselben Medaille. Unverändert ist das Kino die Lokomotive der Wertschöpfungskette Film und trägt nachhaltig zur Bekanntheit der Filme und Veredelung in den weiteren Auswertungsstufen bei. Doch viele Kinos sind gefährdet. Da Kinos aber kein

beliebiges Auswertungsmedium sind, sondern über ihren Beitrag für den Erfolg der Filme auch unverzichtbare kulturelle und soziale Orte sind, benötigen sie den Schutz der Exklusivität und eine zielgerichtete Förderung.

a. Um die Kinovielfalt in Deutschland zu erhalten, sind die Folgen der Digitalisierung nachhaltiger als bisher im neuen FFG zu verankern. Mit der konzertierten Digitalisierungsförderung von Bund, FFA und Ländern wurde sehr viel erreicht. Allerdings erfordert die Digitalisierung erhebliche Begleitinvestitionen. Zudem bildete sich angesichts der erforderlichen Fokussierung auf die teure Umrüstung ein erheblicher Modernisierungsstau in den Kinos. Der Etat der Projektkinoförderung, der lange Jahre ausreichend war, wurde in den letzten beiden Jahren ausgeschöpft. In diesem Jahr ist abzusehen, dass dieser nicht ausreicht. Wir erwarten, dass sich diese Situation in den kommenden Jahren noch verstärkt, zumal abzusehen ist, dass die technische Weiterentwicklung der Digitalprojektoren den Kinos noch weitere Investitionen (Zusatzequipment, zweite Generation) abverlangen wird.

Hierfür sehen wir verschiedene, auch miteinander kombinierbare Anknüpfungspunkte: So könnte der Anteil der Kinos nach § 68 Abs. 1 Nr. 5 FFG an der Verwendung der Mittel auf insgesamt 30 % angehoben werden oder ein jährlicher Betrag der DFFF-Mittel in Höhe von 4 Mio. EUR für die Kinomodernisierung zeitlich befristet umgewidmet werden. Alternativ wäre eine Verlängerung des Digitalisierungsförderungsprogramms in gleicher Höhe zur Modernisierung von Filmkunstkinos und Kinos in der Fläche hilfreich. Wichtig ist zudem, dass im Falle des Obsiegens der FFA vor dem Bundesverfassungsgericht die aus den Vorbehaltszahlungen gebildeten Rücklagen für die Kinoförderungen bereitgestellt werden und potenzielle Kinomittel künftig nicht mehr, wie in den letzten Jahren wiederholt geschehen, zugunsten anderer Förderbereiche umgewidmet werden. Da es sich bei der Projektkinoförderung nach § 56 Abs. 1 FFG vorwiegend um unbedingt rückzahlbare Darlehen, also revolvierende Mittel handelt, würden durch eine vorübergehende Stärkung dieses Etats nachhaltige Hebeeffekte erzielt.

- Zugleich benötigen Kinos, die nachhaltig kontinentale Produktionen einsetzen und ein anspruchsvolles Programm zeigen, noch stärker die Unterstützung bei Modernisierungs- und Marketingmaßnahmen. In einem zunehmend schwierigen Umfeld tragen diese Theater besonders zur Bekanntheit kleinerer, gesellschaftlich relevanter, aber schwerer zugänglicher Produktionen bei und beleben damit das Kultur- und Wirtschaftsgut Film. Nur wenn sie sich durch Angebot, Ausstattung und öffentlichen Auftritt auch in Zeiten von Contentüberflutung behaupten können, bleibt deren Leistung erhalten. Von daher sollte die erfolgreiche Referenzkinoförderung nach § 56 Abs. 2 FFG perspektivisch weiter gestärkt werden.
- Von zunehmender Bedeutung ist bei alldem die Abstimmung mit der europäischen Ebene. Mit Besorgnis sehen wir derzeit Bestrebungen auf europäischer Ebene, den Rahmen für nationale Politik- und Förderprogramme im Bereich der audiovisuellen Medien zu reglementieren. Wir bitten daher den Deutschen Bundestag, sich dafür einzusetzen, dass Europäische Union sowohl die generelle Förderfähigkeit der Kinos in die Kinomitteilung aufnimmt, als auch Bestrebungen unterlässt, die nationalen Regelungen des Auswertungsfensters zu unterlaufen und stattdessen dies zu schützen. Ungeachtet dessen sollten künftige Förderprogramme im Hinblick auf die vergaberechtliche Bestimmungen der Europäischen Union an inhaltlichen Kriterien ausgerichtet werden.

Über die Diskussion dieser grundsätzlichen Überlegungen hinaus möchten wir den Deutschen Bundestag noch besonders auf drei Aspekte hinweisen, die im Gesetzgebungsprozess eine nochmalige Überprüfung und Anpassung verdienen:

- § 11 Wirtschaftsplan: Sicherung der Budgethoheit des Verwaltungsrats bei der Wirtschaftsplanerstellung
- § 30 Auswertungsfenster: Stärkung der Transparenz und Bewahrung vor einer Aushöhlung
- § 56 Weiterbildung: Beibehaltung marktrelevanter Ausbildungsprogramme

Zu beiden Aspekten äußern wir uns ausführlicher in unserer Stellungnahme.

Abschließend möchten wir anführen, dass wir das unterjährige Ablaufdatum und die verkürzte Geltungsdauer der geplanten Novelle als bedenklich empfinden. Beides beeinträchtigt die Rechts- und Planungssicherheit, führt zu erhöhten Bürokratiekosten und reduziert die Zeit für die erforderliche Grundsatzdiskussion. Die Neuregelung des FFG sollte von daher mindestens bis 31. Dezember 2016 gelten.

Dies vorausgeschickt und unter Verweis auf unsere Stellungnahme zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) vom 18. Januar 2012 nehmen wir zum Regierungsentwurf in der Fassung vom 1. November 2012 wie folgt Stellung:

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG)

Zusammenfassung der Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf

§ 2 Abs. 3	Die Ergänzung der Kernaufgaben der FFA um die Förderung der Digitalisierung und Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes begrüßen wir nachdrücklich. Allerdings bedürfen beide Aspekte der Konkretisierung.
§ 5	Bislang ist der gerade für den deutschen Film relevante Arthousemarkt nicht angemessen im Verwaltungsrat repräsentiert. Künftig sollte ein Mitglied eines der den Filmkunstmarkt vertretenden Verbände (AG Kino – Gilde e.V., Bundesverband kommunale Filmarbeit, AG Verleih) dem Präsidium angehören. Doppelvertretungen sollten vermieden werden, indem die Gruppe die den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrats stellt, kein weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet. Es bliebe damit bei den angestrebten zehn Präsidiumsmitgliedern.
§ 6	Die AG Verleih sollte zukünftig als für den deutschen Film bedeutender Verband im Verwaltungsrat vertreten sein. Ein Erfordernis, dass Dachorganisationen wie die Filmakademie vertreten sind, sehen wir nicht.
§ 11 Abs. 1	Die Budgethoheit des Verwaltungsrats ist zu sichern. Satz 4 sollte wie folgt abgeändert werden: Auf Vorschlag des Vorstands erstellt die Richtlinienkommission einen Entwurf des Wirtschaftsplans und legt diesen dem Verwaltungsrat mit einer Vorlauffrist von mindestens drei Wochen vor.
§ 15 Abs. 1 Nr. 8	Im Sinne des qualitativ erfolgreichen deutschen Kinofilms sollten unverändert drei Fördervoraussetzungen erfüllt werden müssen.
§ 20 Abs. 2	Die Entscheidungskompetenz des Vorstands sollte sich allein auf Sperrfristverkürzung bis zu einer festzulegenden Besucherzahl und unter Berücksichtigung vom Präsidium festzulegender Grundsätze beziehen. Alle weiteren Entscheidungen zu § 20 FFG n.F. sollten unverändert dem Präsidium obliegen – bei entsprechender qualifizierter Mehrheit bzw. Einstimmigkeit. Zudem sollte den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Widerspruchsrecht gegen entsprechende Entscheidungen des Vorstands nach § 20 Abs. 2 FFG in der ersten Stufe eingeräumt werden (§ 65 FFG).
§ 20 Abs. 2	Sperrfristverkürzung bis zu einer festzulegenden Besucherzahl und unter Berücksichtigung vom Präsidium festzulegender Grundsätze beziehen. Alle weiteren Entscheidungen zu § 20 FFG n.F. sollten unverändert dem Präsidium obliegen – bei entsprechender qualifizierter Mehrheit bzw. Einstimmigkeit. Zudem sollte den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Widerspruchsrecht gegen entsprechende Entscheidungen des Vorstands nach § 20 Abs. 2 FFG in der ersten
	Sperrfristverkürzung bis zu einer festzulegenden Besucherzahl und unter Berücksichtigung vom Präsidium festzulegender Grundsätze beziehen. Alle weiteren Entscheidungen zu § 20 FFG n.F. sollten unverändert dem Präsidium obliegen – bei entsprechender qualifizierter Mehrheit bzw. Einstimmigkeit. Zudem sollte den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Widerspruchsrecht gegen entsprechende Entscheidungen des Vorstands nach § 20 Abs. 2 FFG in der ersten Stufe eingeräumt werden (§ 65 FFG). Als Einfallstor für die Aushöhlung des Auswertungsfensters sollte dieser Absatz gestrichen werden. Zumindest aber sollte das bisherige Zustimmungsquorum im
§ 20 Abs. 5	Sperrfristverkürzung bis zu einer festzulegenden Besucherzahl und unter Berücksichtigung vom Präsidium festzulegender Grundsätze beziehen. Alle weiteren Entscheidungen zu § 20 FFG n.F. sollten unverändert dem Präsidium obliegen – bei entsprechender qualifizierter Mehrheit bzw. Einstimmigkeit. Zudem sollte den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Widerspruchsrecht gegen entsprechende Entscheidungen des Vorstands nach § 20 Abs. 2 FFG in der ersten Stufe eingeräumt werden (§ 65 FFG). Als Einfallstor für die Aushöhlung des Auswertungsfensters sollte dieser Absatz gestrichen werden. Zumindest aber sollte das bisherige Zustimmungsquorum im Präsidium bestehen bleiben. Die neu eingeführten Erfolgsparameter sind sinnvoll, sollten aber noch erheblich

§ 54 Abs. 1 Nr. 1/ § 57 Abs. 1

Die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos ist als Antragsteller zu streichen.

§ 56 Abs. 1

Die Förderung der Digitalisierung darf sich nicht allein auf die erstmalige technische Umstellung erstrecken. Investitionen in Zusatzequipment und Projektionssysteme der nachfolgenden Generationen müssen als Modernisierungsmaßnahmen nach § 56 Abs. 1 im Rahmen festzulegender Richtlinien förderbar sein und das hierfür erforderliche Budget sichergestellt werden. Die Zuständigkeit der Europäischen Union für Fragen der Kinoförderung sollte kritisch überprüft werden und der Rahmen für eine Förderfähigkeit der Theater unabhängig von De-minimis-Begrenzung durch eine entsprechende Berücksichtigung der Kinos in der Kinomitteilung der Europäischen Union geschaffen werden.

§ 59

Regelmäßige Weiterbildung ist in der Filmwirtschaft unerlässlich. Bislang hat die FFA wichtige Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt, im Filmkunstmarkt beispielsweise das Ausbildungsprogramm der CICAE oder die Workshops der Filmkunstmesse Leipzig. Bei einer Streichung sind derartige Projekte gefährdet. § 59 a.F. sollte daher erhalten bleiben, sofern nicht gesichert ist, dass der Vorstand im Rahmen seines Budgets derartige Projekte weiter fördert.

§ 65

Gegen Entscheidungen des Vorstands nach § 20 Abs. 2 sollte auch den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden.

§ 66

Eine Entlastung der Kinos unter Beibehaltung der bisherigen Maßstäbe und Systematik (Freigrenze und gestaffelte Abgabesätze) sollte nochmals geprüft werden und die weiteren Auswertungsmedien nach Möglichkeit stärker einbezogen werden.

§ 67 Abs. 5

Die anrechenbaren Medialeistungen sollten halbiert werden, sofern der Beitrag der Fernsehanstalten nicht deutlich steigt.

§ 68 Abs. 1 Nr. 5, 7 Aufstockung des Anteils der Projekt- und Referenzkinoförderung gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 5 FFG auf insgesamt 30 %, u.a. anstelle der vorgesehenen Anhebung der Förderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen angesichts der nachhaltigen Belastungen der Kinos durch die Digitalisierung.

§ 75 Abs. 1

Die Geltungsdauer sollte nicht auf einen unterjährigen Zeitraum begrenzt werden, um die gesetzliche Arbeit und Leistung der Filmförderungsanstalt nicht unnötig zu beeinträchtigen. Eine unterjährige Anpassung des Rechtsrahmens würde zu erhöhtem Bürokratieaufwand bei der Filmförderungsanstalt wie der Filmwirtschaft führen, da zwei Wirtschaftspläne erstellt werden und Anträge doppelt gestellt und bearbeitet werden müssten. Um Rechts-Planungssicherheit der Filmwirtschaft für mittelfristige Projekte zu gewährleisten, sollte die Gültigkeit der neuen Regelungen nicht vor dem 31. Dezember 2016 enden. Eine kürzere Laufzeit wäre bedenklich, da der Novellierungsprozess möglicherweise bereits vor vorliegen einer Karlsruher Entscheidung beginnen müsste und Erfahrungen mit den jetzigen Neuerungen bis zur Verabschiedung der nächsten Novelle nicht hinreichend vorliegen würden.

Begründung

A. Filmtheater im Filmförderungsgesetz

1. Leistungsgerechte Filmabgabe

Um die vielfältige Kinostruktur zu erhalten, ist es wichtig, dass der Regierungsentwurf die sachgerechte Staffelung nach wirtschaftlicher Stärke samt Beibehaltung der aktuellen Freigrenzen vorsieht. Dies unterstützen wir nachdrücklich. Ungeachtet dessen erachten wir eine Reduzierung der Filmabgabe auf die bis 2003 gültigen Abgabesätze und Maßstäbe als angemessen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es, wie richtigerweise angestrebt, gelingt, auch die weiteren Auswertungsmedien stärker als bisher einzubeziehen.

2. Kinoförderung als zweite Säule einer erfolgsorientierten Kinofilmförderung

Nur wenn die Filmproduktionen auch das Publikum erreicht, wird die geförderte Vielfalt an Filmen auch gelebt. Die Voraussetzung, dass dies gelingen kann, sind moderne Filmtheater und ein zeitgemäßes Kinomarketing für die nationalen und kontinentalen Produktionen. Mit der konzertierten Digitalisierungsförderung von Bund, FFA und Ländern wurde sehr viel erreicht. Allerdings haben die Kinos auch in den kommenden Jahren umfassende Investitionen zu stemmen. Neben den gerade bei traditionellen und denkmalgeschützten Häusern äußerst kostenintensiven Begleitmaßnahmen der Digitalisierung handelt es sich hierbei insbesondere um Modernisierungsmaßnahmen, die angesichts des Primats und den Kosten der Digitalisierung in den letzten Jahren zurückgestellt werden mussten und sich nun zu einem Investitionsstau entwickeln. Und perspektivisch müssen die Theater die Anschaffung von Zusatzequipment und der zweiten Digitalisierungsgeneration finanzieren. Angesichts dieser Herausforderungen ist es sachgemäß, den Anteil der Kinos nach § 68 Abs. 1 Nr. 5 FFG an der Verwendung der Mittel auf insgesamt 30 % anzuheben, sofern eine zeitlich befristete Umwidmung eines jährlichen Betrags der DFFF-Mittel in Höhe von 4 Mio. EUR für die Kinomodernisierung oder eine Verlängerung des Digitalisierungsförderungsprogramms für Modernisierungsmaßnahmen von Filmkunstkinos und Kinos in kleinen Orten nicht darstellbar ist.

a. Stärkung der anreizorientierten Referenzkinoförderung

Besonders begrüßen wir es, dass der Regierungsentwurf das erfolgreiche neue Referenzanreizsystem fortschreibt, mit dem gezielt und nachhaltig das Abspiel nationaler und europäischer Filme sowie die Kino- und Programmvielfalt gefördert wird. Investitionen und Marketingaktivitäten der Filmtheater, die vorrangig deutsche und europäische Filme zeigen, oder die sich durch ein herausragendes Filmprogramm auszeichnen, stärken unmittelbar und systematisch die Erfolgsbasis und die Verbreitung der Vielfalt heimischer Produktionen. Erstrebenswert wäre es aus unserer Sicht, den Anteil der Referenzkinoförderung gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 5 FFG anstelle der im Regierungsentwurf vorgesehen Anhebung der Förderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen (§ 68 Abs. 1 Nr. 7 FFG) zu erhöhen. Gerade letztere profitieren von den Einsparungen der Digitalisierung, während für die nach § 56 Abs. 2 FFG geförderten Filmtheater erhebliche, auch programmbedingte Mehrkosten entstehen.

b. Projektkinoförderung als Bestandteil für eine nachhaltige Kinofilmvermarktung

Sehr erfreulich ist ebenso, dass die bewährte Projektkinoförderung für die Modernisierung der deutschen Filmtheater fortgeführt werden soll. Allerdings sollte die Förderung digitaler Ausrüstung auch über die erste Generation hinaus Bestandteil des FFG bleiben. Von daher sollte im entsprechenden Absatz zur Kinodigitalisierung in § 56 Abs. 1 FFG unbedingt die Formulierung "für die erstmalige technische Umstellung" gestrichen werden. Überdies sollte die generelle Zuständigkeit der Europäischen Union für Fragen der Kinoförderung rechtlich geprüft bzw. die Kinos in die Kinomitteilung der Europäischen Union integriert werden.

Zudem regen wir an, Filmtheaterbetrieben künftig additiv Bürgschaften für Maßnahmen nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 FFG analog der Bürgschaften nach § 31 FFG für Filmhersteller zu gewähren. Zudem sollten Förderungshilfen nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 FFG explizit auch für Teilmarktkampagnen gewährt werden können, um das Potenzial des deutschen Films angesichts der Vielschichtigkeit der Genres und Zielgruppen noch stärker auszuschöpfen.

Hiervon abgesehen regen wir an, künftig Filmtheaterbetrieben (möglicherweise auch im Kontext des geplanten EU-Programms *Creative Europe*) additiv Bürgschaften für Maßnahmen nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 FFG analog der Bürgschaften nach § 31 FFG für Filmhersteller zu gewähren.

c. Förderung des digitalen Kinos

Erfreulicherweise führt der Regierungsentwurf im Kernkatalog der Aufgaben der FFA (§ 2) Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes mit auf. Allerdings wäre es gerade angesichts der derzeitigen Entwicklung, die wir in unserer Stellungnahme vom 18. Januar 2012 bereits ausführlich geschildert haben, geboten, dies im FFG noch weiter zu konkretisieren. Um die Kino- und Programmvielfalt zu erhalten und um den deutschen und europäischen Filmen auch in Zukunft eine angemessene Marktchance zu geben, sind nach unserer Überzeugung drei auch im FFG zu verankernde Maßnahmen geboten.

- 1. Die Förderung der Kinodigitalisierung sollte über die erstmalige Umrüstung hinaus innerhalb und außerhalb des Rahmens des Filmförderungsgesetzes verstetigt werden. Dies ist auch in § 56 Abs. 1 FFG zu regeln. Insbesondere sollten auch alle Filmtheater mit einem überdurchschnittlichen Besuchermarktanteil mit deutschen und europäischen Filmen und alle Kinos mit einem herausragenden Filmprogramm bei ihren Modernisierungsmaßnahmen in digitale Ausstattung gefördert werden.
- 2. Über die erste Generation digitaler Projektionssysteme hinaus ist sicherzustellen, dass sich aller Verleiher an den Kosten für das digitale Abspiel beteiligen. Es ist nicht mit einem fairen Wettbewerb zu vereinbaren, dass sich einzelne Gruppen von Verleihern den VPF-Zahlungen entziehen können oder einzelne Kinos von VPF-Zahlungen ausgeschlossen werden.
- 3. Im FFG sollte die technikneutrale Belieferung öffentlich geförderter Filme (Produktion und Verleih) auch an Leinwände mit DCP-fähigen Projektoren, die nicht dem DCI-Standard entsprechen, verpflichtend geregelt werden. Dies würde die Umrüstungskosten begrenzen und das Abspiel deutscher und europäischer Filme in den Kinos stärken.

d. Beibehaltung der Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen

Regelmäßige Weiterbildung ist in der Filmwirtschaft wie in allen anderen Bereichen unerlässlich. Häufig kommen diese gerade bei mittelständischen Betrieben im betrieblichen Alltag zu kurz. Bislang hat die FFA wichtige Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt, im Filmkunstmarkt beispielsweise das Ausbildungsprogramm der CICAE oder die Workshops der Filmkunstmesse Leipzig. Für den Kinomarkt haben diese Instrumente eine elementare Bedeutung, da für Theaterbetreiber keine institutionalisierten Aus- und Weiterbildungsprogramme existieren. Bei einer Streichung sind derartige Projekte gefährdet. § 59 a.F. sollte daher erhalten bleiben, sofern nicht gesichert ist, dass der Vorstand im Rahmen seines Budgets derartige Projekte weiter fördert.

B. Filmförderung

3. Schutz des Kultur- und Wirtschaftsguts Kinofilm

Die generelle Beibehaltung der Auswertungskaskade begrüßen wir ausdrücklich. Sie ist das unerlässliche Fundament, damit das Kino bestehen und als Lokomotive der Wertschöpfungskette Film zur Veredelung in den weiteren Auswertungsstufen beitragen kann. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Modifizierungen sind tragbar, soweit diese nicht zu einer weiteren Aushöhlung der Auswertungsfenster führen, die für unseren Verband nicht akzeptabel wären.

Hierzu zählt auch die stärkere Befugnis des Vorstands bei Anträgen auf Verkürzung der Sperrfristen nach § 20 Abs. 2 FFG. Allerdings sollte sich diese Entscheidungskompetenz allein auf Sperrfristverkürzung bis zu einer festzulegenden Besucherzahl beziehen. Dabei hat der Vorstand stets die vom Präsidium mit dem Vorstand festzulegenden Grundsätze zu beachten. Alle weiteren Entscheidungen zu § 20 FFG n.F. sollten unverändert dem Präsidium obliegen – bei entsprechender qualifizierter Mehrheit bzw. Einstimmigkeit. Unverzichtbar ist hierbei allerdings eine stärkere Transparenz derartiger Entscheidungen gegenüber dem Verwaltungsrat. Ein Widerspruchsrecht gegen entsprechende Entscheidungen des Vorstands nach § 20 Abs. 2 FFG sollte den Mitgliedern des Verwaltungsrats eingeräumt werden (§ 65 FFG).

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung des Zustimmungsquorums für Sperrfristbefreiungen nach § 20 Abs. 5 FFG lehnen wir indes ab. Vielmehr wäre es nach unserer Auffassung geboten, § 20 Abs. 5 FFG als Einfallstor für die Aushöhlung der Auswertungsstufen ersatzlos zu streichen.

4. Paradigmenwechsel in der Filmförderung

In unserer Stellungnahme vom 18. Januar 2012 haben wir einen Paradigmenwechsel in der Filmförderung angeregt. Um den Erfolg der deutschen Filmproduktionen zu steigern, sollte sich die Förderung anstelle einer überbordenden Produktionszentrierung stärker auch auf die Auswertung der Werke nach dem Prinzip 'Qualität statt Masse' fokussieren. Im Regierungsentwurf wird dies in Ansätzen aufgegriffen, allerdings gehen die vorgesehenen Änderungen nach unserer Überzeugung noch nicht weit genug.

Die begrüßenswerten Änderungen der Referenzfilmförderung in § 22 Abs. 1 FFG sind zu zaghaft und setzen noch keine nachhaltigen Erfolgsanreize. Sofern ein komplexeres System nicht etabliert werden soll, das sich beispielsweise an der Kinobesucheranzahl je Kopie oder die Kinobesucheranzahl je 100.000 EUR Produktionskosten orientiert, sollten die nunmehr vorgeschlagenen neuen Referenzschwellen für Filme mit über 3 Mio. EUR Herstellungskosten in kleineren Stufen und über die vorgesehene Referenzpunktanzahl hinaus angehoben werden.

Die vorgeschlagene Änderung in § 22 Abs. 3 Nr. 2 FFG sollten hingegen nochmals kritisch reflektiert werden.

Die Beibehaltung und vorgeschlagenen Änderungen der Projektfilmförderung (insbes. § 32 Abs. 2 und 3 FFG) unterstützen wir als wichtige Weichenstellung..

C. Weitere Einzahlergruppen

5. Beteiligung der Fernsehanstalten

Unverändert sehen wir eine stärkere Beteiligung der Fernsehveranstalter an der Finanzierung der nationalen Filmförderung als ebenso wünschenswert wie geboten an. Wird dies nicht angestrebt, sollten unbedingt die anrechenbaren Medialeistungen nach § 67 Abs. 5 FFG halbiert werden, um eine angemessene Finanzausstattung der FFA zu gewährleisten und die Benachteiligung der übrigen Einzahlergruppen in dieser Frage abzumildern.

6. Beteiligung der neuen Auswertungsmedien und Internetprovider

Ebenso sollte weiterhin alles unternommen werden, um die neuen Auswertungsmedien unternehmenssitzunabhängig leistungsgerecht und entsprechend der vermuteten Zunahme ihrer Nutzung an der Finanzierung der Filmförderung zu beteiligen. § 66a Abs. 2 FFG sollte ohne Beschränkungen wie § 66a Abs. 1 FFG geregelt werden.

D. Organisation der Filmförderungsanstalt

7. Angemessene Besetzung der FFA-Gremien

Die weitgehende Konstanz in der bewährten Besetzung und Arbeitsweise der Organisationsstruktur der FFA begrüßen wir grundsätzlich.. Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehene Änderung der Zusammensetzung der Vergabekommission in § 8 FFG, die künftig ein eigenständigeres Gewicht des gerade für deutsche Filmproduktionen relevanten Filmkunstteilmarkt ermöglicht.

Sachgerecht wäre es, wenn sich dies auch in der Zusammensetzung des Präsidiums widerspiegeln würde (§ 5 FFG) und entsprechend unseres Vorschlags vom 16. Januar 2012 der Vertreter eines Arthouseverbandes im Präsidium vertreten wäre. Im Gegenzug wäre es nach unserer Auffassung entbehrlich, dass die Gruppe, die den Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellt, einen weiteren Sitz im Präsidium erhält – zumal bei der im Regierungsentwurf vorgesehene Besetzung des Präsidiums bis zu drei Produzenten oder Fernsehvertreter möglich wären.

Überdies ist es nicht verständlich, weshalb die AG Verleih, die einen für den deutschen Film relevanten Verleihermarktanteil repräsentiert, der über dem Gewicht anderer im Verwaltungsrat repräsentierter Organisation liegt, auch künftig nicht im Verwaltungsrat vertreten sein soll (§ 6 FFG). Hingegen wäre mit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Berücksichtigung der Filmakademie erstmals eine Dachorganisation im Verwaltungsrat vertreten und damit eine mögliche Doppelvertretung einzelner Gruppen gegeben. Dieser Systembruch sollte nach unserer Einschätzung vermieden werden.

8. Stärkung der Budgethoheit des Verwaltungsrats

Die Budgethoheit des Verwaltungsrats ist zu sichern und stärken. Angesichts der Komplexität der Entscheidungsprozesse und der Größe des Gremiums ist es im Verwaltungsrat nicht immer möglich, relevante Weichenstellungen umfassend zu beraten. Dies benachteiligt insbesondere Verbände, die nicht im Präsidium vertreten sind und beschränkt den Verwaltungsrat in seiner Kernkompetenz. Von daher sollte künftig eine der bestehenden Kommissionen des Verwaltungsrats mit der Aufgabe betraut werden, auf Vorschlag des Vorstands den Entwurf für den Wirtschaftsplan zu erstellen und diese dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dies muss auch für die Erstellung eines Nachtragshaushalts gelten. § 11 FFG ist entsprechend zu ergänzen.

Berlin, 10. April 2013

Der Vorstand der AG Kino – Gilde deutscher Filmkunsttheater e.V.